

# *Gemeinde Oßling*

*mit den Ortsteilen*

*Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig*

## **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Oßling**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 13.12.2002 (GVBl. S. 333) und §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oßling in seiner Sitzung am 11.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **Teil I Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der Gehwege der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

#### **§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb geschlossenen Ortslage die Gehwege aller öffentlichen Straßen
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege der in der Anlage aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) Gehwege, Überwege,
  - b) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3**

#### **Verpflichtete**

Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen- abgesehen von der Wohnungsberechtigung- nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

### **§ 4**

#### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Reinigung der Gehwege (§ 5)
- b) den Winterdienst (§§ 6 und 7).

## **Teil II**

### **Allgemeine Reinigung der Gehwege**

### **§ 5**

#### **Umfang der Allgemeinen Reinigung der Gehwege**

(1) Die Gehwege sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Gehwege durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

(2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegen stehen (z.B. Frostgefahr).

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Gehwege nicht beschädigen.

(4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

(5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Sammelcontainer) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

## **Teil III Winterdienst**

### **§ 6**

#### **Schneeräumung**

- (1) Bei Schneefall sind die Gehwege vor den Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls- soweit möglich und zumutbar- zu lösen und abzulagern.
- (6) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (7) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

### **§ 7**

#### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebauten Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden.  
Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend den Vorschriften des § 7 Abs. 6 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(6) § 7 Abs. 8 gilt entsprechend.

## **Teil IV Schlussvorschriften**

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung die Gehwege nicht oder nicht regelmäßig reinigt,

2. entgegen § 5 Abs. 4 Straßenreinigungssatzung die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,

3. entgegen § 5 Abs. 5 Straßenreinigungssatzung den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,

4. entgegen § 6 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 6 Abs. 8 Straßenreinigungssatzung genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,

5. entgegen § 6 Abs. 3 und 4 Straßenreinigungssatzung keinen Zu-/ Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,

6. entgegen § 6 Abs. 7 Straßenreinigungssatzung die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,

7. entgegen § 7 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 6 Abs. 8 Straßenreinigungssatzung genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,

8. entgegen § 7 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft.

9. entgegen § 7 Abs. 5 Straßenreinigungssatzung auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten I.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung der Gemeinde Öbling über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen und Bestreuen der Gehwege für das gesamte Gemeindegebiet – Straßenreinigungssatzung vom 15.07.1998 außer Kraft.

ausgefertigt

Öbling, 12.05.2005

Hetmann  
Bürgermeister

(DS)